

Suchtmittelkonsum Jugendlicher – Die Gemeinden handeln!

**Ein Leitfaden für EntscheidungsträgerInnen
in den Gemeinden**

Suchtmittelkonsum Jugendlicher – Die Gemeinden handeln!

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich freuen sich, Ihnen den Leitfaden «Suchtmittelkonsum Jugendlicher – Die Gemeinden handeln!» zu überreichen. Ob als Mitglied einer Gemeinde- oder Stadtbehörde, ob Kommissionsmitglied oder thematisch interessierte Person – dieser Leitfaden soll Ihnen als praxisorientiertes Arbeitsinstrument mit nützlichen und praktischen Informationen zum Thema «Suchtprävention in der Gemeinde» dienen.

Sie

Suchtprävention kann nicht an externe Fachleute oder Institutionen delegiert werden. Mögliche Interventionen müssen immer auf die Gemeinde bzw. Region abgestimmt sein. Deshalb braucht es Sie, als Behörden- oder Kommissionsmitglied – oder weitere wichtige Akteure auf kommunaler Ebene. Sie kennen die gesamte Situation, Sie kennen die örtlichen Zusammenhänge, Sie kennen die lokale Verflechtung. Und bei Ihnen liegen auch die Handlungs- und Sanktionsbefugnisse. Mit Ihrem Amt übernehmen Sie für Ihr Gemeinwesen eine grosse Verantwortung – insbesondere in der Ausgestaltung der Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Wir

Als Fachleute der Suchtpräventionsstellen des Kantons Zürich stellen wir Ihnen gerne unsere Erfahrung und unser Wissen zur Verfügung. Wir sind sehr interessiert daran, mit Ihnen zusammen Konzepte und Projekte für Ihr Gemeinwesen zu erarbeiten und Sie bei der Umsetzung von Massnahmen zu unterstützen. Diese Zusammenarbeit erhöht auch die Wahrscheinlichkeit, auf Gemeindeebene nachhaltige und wirkungsvolle Suchtprävention zu leisten.

Suchtprävention

Suchtprävention ist eine gemeinsame Sache. Lebens- und Arbeitsbedingungen, Gesetze und Regeln unseres Zusammenlebens sind genauso entscheidend in der Suchtprophylaxe wie konkrete Massnahmen zur Suchtprävention. Das Herzstück der suchtpreventiven Arbeit in den Gemeinden ist die Vernetzung und Zusammenarbeit von Fachleuten und Entscheidungsträgerinnen und -trägern. Von einer erfolgreichen Zusammenarbeit profitieren alle – auch Sie, auch wir!

Dank

Der kantonalen Arbeitsgruppe Suchtprävention des Gesundheitsdepartementes des Kantons Aargau danken wir für die Inspiration zu diesem Leitfaden.

Die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich

Zürich, im August 2003

| | |
|---|---------------------------|
| 3 | Vorwort |
| 4 | Inhaltsverzeichnis |

| | |
|---------------|--|
| WISSEN | 5 |
| Inhalt WISSEN | 6 |
| | 7 Einleitung: Klare Worte sind gefragt. |
| | 8 Alkoholkonsum in der Schweiz: Immer mehr Jugendliche trinken Alkohol. |
| | 9 Vom Genuss zur Sucht: Es ist eine Frage des Masses. |
| | 12 Wirkungsweise und Schädigungen: Alkohol kann krank machen. |
| | 15 Herstellung: So entsteht Alkohol. |
| | 16 Geschichte: Alkoholkonsum hat Tradition. |

| | |
|--------------|---|
| RECHT | 19 |
| Inhalt RECHT | 20 |
| | 21 Gesetze zum Schutz der Jugend vor Alkohol. |
| | 22 Eidgenössische Bestimmungen |
| | 22 <i>Alkoholgesetz (AlkG)</i> |
| | 22 <i>Lebensmittelverordnung (LMV)</i> |
| | 22 <i>Strafgesetzbuch (StGB)</i> |
| | 23 Kantonale Bestimmungen |
| | 23 <i>Gastgewerbegesetz (GGG)</i> |
| | 23 <i>Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe</i> |
| | 24 Verantwortlich sind alle Beteiligten |
| | 24 <i>Behörden</i> |
| | 24 <i>Verkaufs- und Servicepersonal</i> |

| | |
|--------------|---|
| IDEEN | 25 |
| Inhalt IDEEN | 26 |
| | 27 Gemeinden und Behörden können viel bewegen. |
| | 27 <i>Alkoholkonsum als soziales Problem</i> |
| | 27 <i>Jugend und Alkohol</i> |
| | 27 <i>Alkoholprävention in der Gemeinde</i> |
| | 30 <i>Ebenen für konkretes Handeln</i> |

| | |
|-----------------|---|
| KONTAKTE | 37 |
| Inhalt KONTAKTE | 38 |
| | 39 Kantonale Fachstellen für Suchtprävention |
| | 42 Regionale Suchtpräventionsstellen |
| | 43 Links zu «Jugend und Alkohol» |

| | |
|----|------------------|
| 44 | Impressum |
|----|------------------|



Klare Worte sind gefragt.

Wenn Jugendliche Alkohol konsumieren, setzen sie sich grossen Risiken aus. Das muss ihnen und ihrem Umfeld kommuniziert und durch den Jugendschutz geregelt werden.

Junge Menschen sind grundsätzlich risikobereiter und unerfahrener als Erwachsene. Umso nötiger sind starke Schutzbestimmungen, die konsequent umgesetzt werden. Deshalb wurden auch Alcopops und andere süsse Mixgetränke dem Alkoholgesetz unterstellt. Nur so konnte ihr rasanter Vormarsch gestoppt werden. Der Handlungsbedarf im Bereich des Jugendschutzes bleibt trotzdem enorm hoch. Unmissverständliche Botschaften und Bestimmungen sind dringend nötig. Denn der Alkoholkonsum ist für Jugendliche noch gefährlicher als für Erwachsene, weil

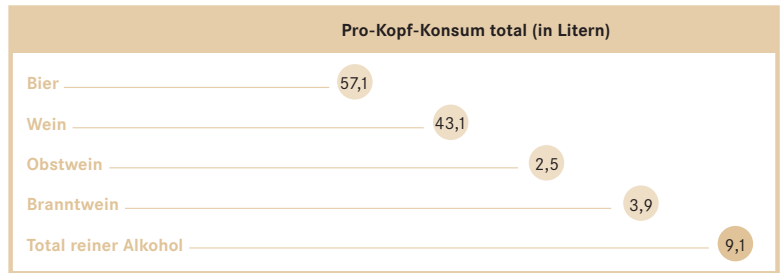
- ▶ alkoholbedingte Folgen in Abhängigkeit zum Körpergewicht stehen;
- ▶ akuter Missbrauch oder chronischer Konsum von Alkohol toxisch wirken kann, was den Körper im Wachstum viel stärker schädigt als einen ausgewachsenen Organismus;
- ▶ die Wahrscheinlichkeit späterer Alkoholprobleme doppelt so gross ist bei Jugendlichen, die regelmässig Alkohol konsumieren.

Immer mehr Jugendliche trinken Alkohol.

Pro Kopf und Jahr werden in der Schweiz 9,1 Liter reinen Alkohols konsumiert. Damit gehört die Schweiz zu den Hochkonsumländern. Der Anteil junger Menschen nimmt zu.

Untersuchungen belegen, dass Rauschtrinken und Risikokonsum vor allem bei den 15- bis 24-Jährigen steigen. Ungefähr 16% der 11- bis 16-Jährigen Schülerinnen und Schüler trinken regelmässig Alkohol, d.h. mindestens einmal wöchentlich. Neben dem deutlichen Anstieg des Bierkonsums bei Schülern ist tendenziell auch ein Anstieg des Spirituosenkonsums bei beiden Geschlechtern festzustellen. Es gibt hinreichend Belege dafür, dass Spirituosen vermehrt von Jugendlichen benutzt werden, um sich zu betrinken.

Der gesamte Alkoholkonsum ist in der Schweiz seit einigen Jahren ziemlich stabil.



Ein durchschnittlicher Pro-Kopf-Konsum von 9,1 Litern pro Jahr ist im europäischen Vergleich hoch. Am wenigsten trinken die IsländerInnen mit 3,9 Litern; den höchsten Wert hat Irland mit 10,8 Litern.

Wenige trinken das Meiste

Bei den 15- bis 74-Jährigen lassen sich vier Konsumgruppen unterscheiden:

| |
|--|
| 18% der SchweizerInnen trinken keinen Alkohol |
| 35% der SchweizerInnen trinken 9% der gesamten Alkoholmenge |
| 36% der SchweizerInnen trinken 41% der gesamten Alkoholmenge |
| 11% der SchweizerInnen trinken 50% der gesamten Alkoholmenge |

(aus SFA/ISPA, Zahlen und Fakten, Lausanne 2003)



Es ist eine Frage des Masses.

**Ob zur Entspannung, aus Langeweile oder aus Abhängigkeit:
Alkohol wird unterschiedlich konsumiert. Die Grenze zwischen
Genuss und Sucht ist fließend.**

Sitzt jemand vor einem Glas Wein, ist nicht sofort ersichtlich, ob dieser Mensch den Alkohol genießt, ihn als Stimmungsheber missbraucht, aus Gewohnheit jeden Tag um diese Zeit zwei Gläser trinkt – oder ob aus Sucht getrunken wird.

Ist von «Suchtmitteln» oder «Suchtverhalten» die Rede, geht's darum, wie etwas eingenommen oder getan wird – und weniger um bestimmte Substanzen oder Tätigkeiten. Das gilt auch für Begriffe wie «Genuss», «Genussmittel», «Rauschmittel», «Betäubungsmittel» und «Heilmittel».

Genuss ist der Konsum oder das Tun von etwas, das der Mensch nicht unbedingt braucht, aber gern hat, weil ihn die angenehme Wirkung befriedigt. Merkmale sind:

- ▶ freiwilliger Konsum und freiwilliges Tun
- ▶ gelegentliche Handlungen (nicht regelmässige)
- ▶ massvolle Handlungen (Qualität vor Quantität)
- ▶ Sinneslust, Freude, Erleichterung, Behaglichkeit, Wohlgefühl, rauschhaftes Erlebnis (angenehme Wirkung ist wichtig)

Gewöhnung zeigt sich durch Wiederholung. Es kommt zu einer gewissen Regelmässigkeit des Tuns in der gleichen Form (z.B. Bier trinken am Feierabend, Kaffee trinken in der Pause). Der Mensch hat sich so an bestimmte Verhaltensweisen gewöhnt, dass er nicht mehr ohne weiteres davon lassen kann. Eine Veränderung durch willentliche Anstrengung ist aber möglich.

Missbrauch ist die körperlich, seelisch oder sozial schädliche Verwendung von Dingen oder selbstschädigendes Verhalten. Einmaliger Missbrauch hat in der Regel kaum Folgen. Häufiger Missbrauch bestimmter Mittel oder Verhaltensweisen hat meistens eine Funktion, wie z.B. die Stimmung zu heben, von Sorgen zu befreien usw.

Sucht ist der krankhafte Endzustand der Abhängigkeit von Mitteln oder Verhaltensweisen. Sie ist gekennzeichnet durch ein chronisches Ausweichen vor scheinbar unlösbaren Konflikten und Spannungen. Süchtige Menschen leiden unter dem Zwang, sich das Mittel bzw. das süchtige Verhalten – meistens in steigender Dosis – zuführen zu müssen. Sie sind nicht mehr in der Lage, sich direkt von der Sucht zu befreien. Merkmale sind:

- willentlicher Einfluss auf das Suchtverhalten geht immer mehr verloren (Kontrollverlust)
- Wiederholungszwang
- Übermass, Masslosigkeit
- Dosissteigerung
- zerstörerische Auswirkungen (körperlich und/oder seelisch und/oder sozial)
- körperliche und/oder seelische Entzugserscheinungen (Unwohlsein, innere Unruhe, Zittern, Schmerzen, Erbrechen, Schlaflosigkeit etc.)
- Zentrierung (das Leben dreht sich zunehmend um das Suchtmittel und/oder um das selbstschädigende Suchtverhalten)

Die Sucht nach Alkohol

Etwa 300 000 Schweizerinnen und Schweizer sind alkoholabhängig oder abhängigkeitsgefährdet. Zählt man die Angehörigen dazu, leiden in der Schweiz 450 000 bis 900 000 Menschen an Alkoholproblemen. Die sozialen und wirtschaftlichen Folgen von Alkoholsucht sind enorm. Die betroffenen Familienangehörigen leiden seelisch mit und durch Gewalt oft auch körperlich. Gewalt in der Familie und ausserhalb sowie Selbsttötung stehen oft in Zusammenhang mit einem Überkonsum von Alkohol. Dazu kommen grosse wirtschaftliche Probleme. Die Arbeitsleistung von Alkoholabhängigen verringert sich. Oft werden auch ihre Interessen geringer und das soziale Beziehungsnetz kleiner.

Der kontinuierliche und starke Konsum von Alkohol kann zu krankhaften Trinkmustern, physischer und psychischer Abhängigkeit führen. Zeichen dafür sind:

- täglicher Alkoholkonsum, um funktionieren zu können
- steigender Alkoholkonsum, um die gleiche Wirkung zu verspüren (Toleranzbildung)
- Kontrollverlust (man kann nicht mehr aufhören zu trinken)
- Versuche, durch zeitweilige Abstinenz den Konsum zu reduzieren
- Trinktouren
- Amnesien nach starkem Trinken (Gedächtnislücken)
- Fortsetzung des Konsums trotz psychischem, physischem und/oder sozialem Leiden



Klassifikation

Experten halten sich meistens an die Klassifikation des Alkoholismus nach Jellinek (1960). Er unterteilte Personen mit Alkoholproblemen in 5 Kategorien – von Alpha bis Epsilon. Die Trinkformen des Alpha- und Beta-Typus bezeichnete Jellinek als Vorstufen der Alkoholkrankheit, Delta- und Epsilon-TrinkerInnen als alkoholkrank.

| | |
|-----------------------------|---|
| Alpha-TrinkerInnen | Konflikt-/ErleichterungstrinkerInnen: Alkoholkonsum ohne Kontrollverluste. |
| Beta-TrinkerInnen | GelegenheitstrinkerInnen: Alkoholkonsum aus Anpassung oder Gewohnheit. |
| Gamma-TrinkerInnen | Süchtige TrinkerInnen: psychische und physische Abhängigkeit. Alkoholkonsum mit Kontrollverlust. |
| Delta-TrinkerInnen | GewohnheitstrinkerInnen: Spiegeltrinker mit starker psychischer und physischer Abhängigkeit. Er braucht für sein Wohlbefinden einen bestimmten Alkoholspiegel und ist nicht mehr abstinenzfähig. Gilt als alkoholkrank. |
| Epsilon-TrinkerInnen | Episodische TrinkerInnen: Trinkexzesse in regelmässigen Abständen (Quartalsäufer). Eventuell während Wochen oder Monaten Alkoholkonsum mit Kontrollverlusten. |

Bei ausgeprägter Abhängigkeit kommt es einige Stunden nach Absetzen oder Reduktion des Alkohols zu Entzugserscheinungen (starkes Zittern, Übelkeit, Erbrechen, Schwitzen, Herzjagen, Bluthochdruck, Angst- und Depressionszustände).

Folgekosten

Gemessen an den volkswirtschaftlichen Kosten stellt der Alkoholmissbrauch ein immenses Problem dar. Die jährlichen sozialen Gesamtkosten von mindestens 3 Milliarden Franken setzen sich zusammen aus Produktionsausfällen, Behandlungskosten und Sachschäden, Unfällen, Kriminalität. Jährlich sterben in der Schweiz 2500 bis 3500 Personen, weil sie oder andere zu viel Alkohol getrunken haben.

Alkohol kann krank machen.

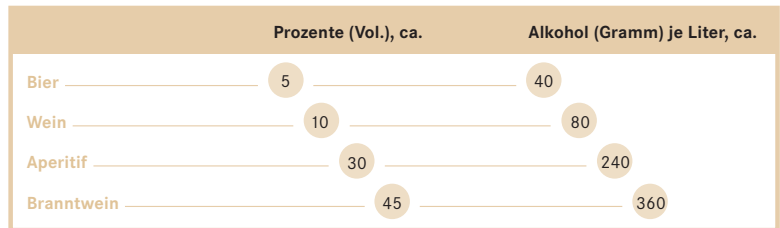
Nach jedem Konsum muss der Körper den aufgenommenen Alkohol abbauen, um den Schaden zu begrenzen. Denn Alkohol ist ein Zellgift – mit tödlichen Folgen bei hohem Konsum.

Ein halber Liter Bier enthält etwa 20 Gramm reinen Alkohol (Ethanol). Bereits im Mund und in der Speiseröhre werden geringe Mengen davon aufgenommen; im Magen noch einmal ca. 2 Gramm. Der Rest gelangt über den Dünndarm ins Blut. Wie gut Alkohol aufgenommen wird, hängt vor allem von der Nahrungszusammensetzung und -menge sowie vom Geschlecht ab.

Beim «sozialen Trinken» (ein Glas Wein zum Essen) erreicht der Alkohol den Dünndarm nicht; er wird bereits im Magen durch die dort vorhandene Alkoholdehydrogenase abgebaut. Werden aber grössere Mengen auf nüchternen Magen getrunken, gelangen diese schnell in den Dünndarm, dessen grosse Resorptionsfläche für eine vollständige Aufnahme sorgt. Über das Blut wird der Alkohol zur Leber transportiert. Ihre Alkoholdehydrogenase baut mit einer Verzögerung von 1 bis 2 Stunden nach der Aufnahme mit konstanter Geschwindigkeit den Alkohol ab.

Alkoholgehalt nach Standard

Alkoholische Getränke sind aromatisiert, gezuckert, verdünnt oder gefärbt erhältlich; Weine auch mit zusätzlichem Alkohol verstärkt. Entscheidend für die Wirkung ist aber nicht die Art des Getränkes, sondern der Gehalt an reinem Alkohol.



In Gaststätten wird Alkohol meistens in Standardgläsern serviert. Aufgrund der unterschiedlichen Alkoholgehalte der einzelnen Getränke bestehen jedoch – je nach Getränk – erhebliche Unterschiede:

| | Übliche Menge (dl) | Reiner Alkohol (Gramm) | | Übliche Menge (dl) | Reiner Alkohol (Gramm) |
|------------------------------|--------------------|------------------------|--------------------------------|--------------------|------------------------|
| Alcopops | 3,3 | 13,0 | Rotwein | 1,0 | 10,0 |
| Bailey's, Crème de Coco | 0,2 | 4,0 | Rum, Tequila | 0,2 | 6,2 |
| Bier | 3,0 | 12,0 | Saurer Most | 3,0 | 13,5 |
| Bier | 5,0 | 20,0 | Wermut (Martini, Cinzano etc.) | 0,4 | 6,0 |
| Champagner | 1,0 | 10,0 | Weisswein | 1,0 | 10,0 |
| Cognac, Armagnac, Calvados | 0,2 | 6,5 | Whisky | 0,2 | 7,0 |
| Klare Schnäpse (Kirsch etc.) | 0,2 | 6,5 | Wodka, Gin, Aquavit | 0,2 | 6,5 |



Was Promille bewirken

Alkohol wirkt zunächst anregend, weil Teile des Gehirn stimulierende Neurotransmitter produzieren. Da er sofort ins Blut geht, verspürt man sehr schnell ein Wärmegefühl, Wohlbefinden, Zwanglosigkeit, Fröhlichkeit, Rededrang. Alkohol steigert auch das Selbstwertgefühl und reduziert gleichzeitig die Fähigkeit zur realen Selbsteinschätzung. Je mehr Alkohol konsumiert wird, desto stärker die Desorientierung, die Verschleierung der Gedanken, der Kontrollverlust über die eigenen Bewegungen.

Weil Alkohol auch enthemmt, kommt es in angetrunkenem Zustand oder im Rausch zu risikohaftem Verhalten (Unfallgefahr, Sexualverhalten). Die Hemmschwelle zu Gewaltanwendung und Gesetzesübertretungen sinkt. Mit 4 bis 5 Promille ist die tödliche Grenzkonzentration erreicht.

| | |
|------------|---|
| 0,1 bis 1‰ | Wohlgestimmt |
| ab 0,2‰ | Leichte Verminderung der Sehleistung. Nachlassen von Aufmerksamkeit, Konzentration, Kritik- und Urteilsfähigkeit und Reaktionsvermögen. Anstieg der Risikobereitschaft. |
| ab 0,8‰ | Ausgeprägte Konzentrationschwäche. Rückgang der Sehfähigkeit um 25%. Reaktionszeit um 30–50% verlängert. Euphorie, zunehmende Enthemmung. Selbstüberschätzung. Wahrnehmung von Gegenständen und räumliches Sehen beeinträchtigt. Blickfeldverengung (Tunnelblick). Gleichgewichtsstörungen. |
| 1 bis 2‰ | Rausch |
| ab 1‰ | Weitere Verschlechterung des räumlichen Sehens und der Hell-dunkel-Anpassung. Einbusse von Aufmerksamkeit und Konzentration. Selbsteinschätzung gestört durch gesteigerte Enthemmung und Verlust der Kritikfähigkeit. Reaktionsfähigkeit erheblich gestört. Starke Gleichgewichtsstörungen. Verwirrtheit, Sprech- und Orientierungsstörungen. |
| 2 bis 3‰ | Betäubung |
| ab 2‰ | Ausgeprägte Gleichgewichts- und Konzentrationsstörungen. Gedächtnis- und Bewusstseinsstörungen. Reaktionsvermögen kaum noch vorhanden. Muskelerschlaffung, Verwirrtheit, Erbrechen. |
| 3 bis 5‰ | Lähmung |
| ab 3‰ | Bewusstlosigkeit. Gedächtnisverlust. Schwache Atmung. Unterkühlung. Reflexlosigkeit. |
| ab 4‰ | Lähmungen. Koma mit Reflexlosigkeit. Unkontrollierte Ausscheidungen. Atemstillstand und Tod. |

Die Folgen des Alkoholismus

Fast jedes menschliche Organ kann durch Alkohol geschädigt werden. Vor allem Leber und Verdauungsorgane werden durch chronischen Überkonsum angegriffen. Hoher Blutdruck und die Erkrankung des peripheren Nervensystems haben oft mit Alkoholkonsum zu tun. Alkohol schädigt auch das im Mutterleib heranwachsende Kind.

Das sind die wichtigsten Organerkrankungen als Folge chronischen Alkoholismus:

- Fettleber, alkoholische Hepatitis, Leberzirrhose
- Magenentzündungen
- Entzündungen der Bauchspeicheldrüse
- Erkrankungen des Herzens
- Nervenentzündungen
- Gehirnschädigungen
- Störung der sexuellen Funktionen, Impotenz
- Fötales Alkoholsyndrom (körperliche Missbildungen und geistige Behinderung des Kindes bei Alkoholmissbrauch der werdenden Mutter)
- Krebs (vor allem der Verdauungsorgane)
- Psychische Erkrankungen als Folge des Überkonsums
- Gehirnschädigungen, Verminderung der Leistungsfähigkeit
- Alkoholische Demenz, Korsakow (Gedächtnisverlust)
- Delirium tremens (Wahnvorstellungen)



So entsteht Alkohol.

Alkohol entsteht durch die Vergärung von Fruchtzucker. Je nach Verarbeitung werden Getränke mit unterschiedlichen Volumenprozenten produziert.

Alkohole sind Kohlenwasserstoffe, bei denen jeweils ein Wasserstoff (H) durch eine OH-Gruppe ersetzt worden ist. Es gibt eine ganze Reihe von Alkoholen, so zum Beispiel Methanol (CH_3OH), Propanol ($\text{C}_3\text{H}_7\text{OH}$) und Butanol ($\text{C}_4\text{H}_9\text{OH}$). Der vom Menschen konsumierte Alkohol ist Äthylalkohol (Ethanol). Seine chemische Summenformel ist $\text{C}_2\text{H}_5\text{OH}$.

Als Rohstoffe für die Alkoholgewinnung dienen Früchte, Trauben, Beeren, Zuckerrüben, Zuckerrohr und – nach besonderer Verarbeitung – Kartoffeln und Getreide. Vergorene Getränke (Wein, Bier, Obstwein) weisen höchstens 15 Volumenprocente auf. Gebrannte Wasser (Spirituosen, Schnäpse) werden durch die Destillation vergorener alkoholhaltiger Flüssigkeiten gewonnen. Ihr Alkoholgehalt beträgt in der Regel 40 bis 45 Volumenprocente.

Alkoholkonsum hat Tradition.

Ob Klerus oder Arbeiterklasse: Alkoholische Getränke haben eine lange Geschichte. Die Menschen liessen sich auch früher gerne darauf ein und machten Alkohol zum Kult.

Die Historiker und Archäologen streiten sich: Waren die Sumerer (die Bewohner Mesopotamiens) oder die Ägypter die ersten Bierproduzenten? Und haben sich die Menschen zuerst darauf verstanden, aus Getreidebrei Brot herzustellen oder Bier (das «flüssige Brot»)? Fest steht, dass die Ägypter schon vor dem 3. Jahrtausend v. Chr. Gersten- und Weizenbier tranken. Vor wenigen Jahren entdeckten Ägyptologen gut erhaltene Reste einer pharaonischen Brauerei, und es gelang ihnen, das altägyptische Bier («henket») nachzubrauen.

Die Produktion von Wein setzte eine – zumindest in Grundzügen – entwickelte Landwirtschaft voraus. Neben Getreidefeldern legten die Menschen der Jungsteinzeit auch Obstkulturen an. Sie züchteten besonders süsse und wohlschmeckende Früchte. Und sie domestizierten wilden Wein, der so viel Zucker enthielt, dass er sich für eine Vergärung eignete. Fachleute siedeln den ersten gezielten Weinanbau vor 8000 Jahren in Armenien an.

Geschichte und Mythos

Der Gebrauch alkoholischer Getränke war vielfach in kultisches Handeln einbezogen. Wein ist in der Überlieferung des gesamten Nahen Ostens mit Motiven des Paradieses verbunden. In Ägypten ist die Kuh Hathor nicht allein die Göttin der Fruchtbarkeit, sondern auch die Göttin der Trunkenheit. Im babylonischen Schöpfungsmythos vollzieht sich der Wandel des Urmenschen Enkidu zum Mitglied der menschlichen Gesellschaft durch ein Zusammentreffen mit einer Dirne, die ihm, der sich nur von Gras und Wasser ernährt, Brot und Bier reicht. In der griechischen Antike gehört Dionysos zeitweilig zu den wichtigsten Göttern, obwohl mit dem Gott des Weines nicht nur Trunkenheit und Ekstase, sondern auch Gewalt und Ausschweifung verknüpft sind. Im Alten und im Neuen Testament ist die Rolle des Weines ambivalent: Er ist Übel und Segen zugleich, kommt als Komplize von Inzest und Mord vor und steht im Abendmahlskelch für das Göttliche. Im Zeitalter der Reformation war Trunkenheit beim Klerus kein seltenes Ereignis. Ein möglicher Grund: Die Herstellung alkoholischer Getränke vollzog sich vorwiegend in Klöstern.

Zwischen Seuche und Medizin

Im 19. Jahrhundert entwickelte sich die Dreifelder- zur Fruchtwechselwirtschaft. So wurde die grossindustrielle Herstellung von Branntwein möglich und Europa mit billigem Schnaps überschwemmt. Auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geht auch die Entstehung der schweizerischen Alkoholgesetzgebung zurück. Um die übermässig langen Arbeitstage in der Fabrik mental und körperlich zu bewältigen, tranken viele Arbeiterinnen und Arbeiter den billigen und wirksamen Schnaps oder «Brönz», wie Jeremias Gottlieb die hochprozentigen Wasser nannte.



Vor allem in den Ackerbaukantonen Bern, Freiburg, Solothurn und Luzern wurde der in bäuerlichen Kleinbrennereien hergestellte minderwertige und günstig abgegebene Kartoffelschnaps in den 1880er Jahren zur verbreiteten Droge der untersten Bevölkerungsschicht. Schon vor Arbeits- oder Schulbeginn tranken die Kinder, Männer und Frauen Kartoffelschnaps als Nahrungersatz und Betäubungsmittel. Oft fehlten Zeit, Geld und die nötige Infrastruktur, um richtige Mahlzeiten zuzubereiten. Dies rief sozial engagierte bürgerliche und kirchliche Kreise auf den Plan. Sie fürchteten die geistige und physische Verrohung der Arbeiterklasse und sprachen von einer Volksseuche.

Entstehung der Alkoholgesetze

Die Bundesverfassung von 1874 führte die Handels- und Gewerbefreiheit ein. Damit fiel jede behördliche Beschränkung der Ausschankstellen weg. Die Ohnmacht der Kantone im Kampf gegen die «Kartoffelschnapspest» wurde offensichtlich; der Bund griff ein. Nach einem heftig geführten Abstimmungskampf nahmen Volk und Stände im Oktober 1885 den neuen Verfassungsartikel zur «Alkoholfrage» an. Der Alkohol sollte nicht verboten, aber der Missbrauch verhindert werden. So entstand 1887 das Alkoholgesetz.

Erst 1930 wurde ein weiterer Artikel (32^{bis}) in die Bundesverfassung aufgenommen, der alle Spirituosen umfasste. Die erste Alkoholordnung hatte lediglich den Kartoffelbrand betroffen, nicht aber die Obst-, Wein- und Beerenbrennerei. Eine Änderung schien angezeigt, weil sich vor allem während des Ersten Weltkrieges der Mostobstbau ausweitete. Nach langen Beratungen trat 1933 ein neues Alkoholgesetz in Kraft. Im Zentrum stand noch immer die Verminderung des Konsums. Neu wurde der Bund verpflichtet, die alkoholfreie Verwertung von Obst und Kartoffeln zu fördern.

Mit der Gesetzesrevision von 1949 wurde hierzu eine umfassende Rechtsgrundlage geschaffen. Erlaubt waren nicht nur Beitragsleistungen, sondern auch Eingriffe bei der Produktion, beim Import und beim Absatz. Nach mehreren kleineren Anpassungen wurde das Alkoholgesetz 1997 grundlegend revidiert und liberalisiert. Die markanteste Änderung betrifft den Einheitssteuersatz (Auswirkung des GATT/WTO Abkommens: fiskalische Gleichstellung von aus- und inländischen Spirituosen). Wichtig sind aber auch die Produktionserleichterungen für das Schweizer Gewerbe.



Gesetze zum Schutz der Jugend vor Alkohol.

Das Alkoholgesetz verbietet den Verkauf und den Ausschank von Alkoholika an unter 18-Jährige. Testkäufe haben ergeben, dass dieses Gesetz nur bedingt eingehalten wird.

Alkohol ist in verschiedenen Gesetzen ein Thema, aber leider oft nur am Rand; so zum Beispiel auch im Strassenverkehrsgesetz (SVG), im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) u.a. Seit dem 1. Mai 2002 sind die Vorschriften über die Abgabe von Alkoholika auch in der eidgenössischen Lebensmittelverordnung geregelt – zusätzlich zum eidgenössischen Alkoholgesetz und zum kantonalen Gastgewerbegesetz.

Nachfolgende Ausführungen konzentrieren sich auf das Thema «Jugend und Alkohol».



Eidgenössische Bestimmungen

Auf eidgenössischer Ebene regeln das Alkoholgesetz, die Lebensmittelverordnung und das Strafgesetzbuch das Thema Alkohol und Jugend.

Alkoholgesetz (AlkG)

Das Alkoholgesetz (AlkG) gilt in der ganzen Schweiz. Es untersagt in Artikel 41 den Verkauf im Laden sowie den Ausschank von gebrannten Wassern an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Gemeint sind Spirituosen, Produkte wie Wermut und Likörweine sowie alkoholische Mischgetränke.

«Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.»

(AlkG Art. 41 Abs. 1 Bst. i)

Werbung genießt grundsätzlich den verfassungsmässigen Schutz der Handels- und Gewerbefreiheit. In gewissen Bereichen wurde dieser Schutz eingeschränkt, so zum Beispiel bei den alkoholischen Getränken.

«Verboten ist die Werbung für gebranntes Wasser an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind.»

(AlkG Art. 42b Abs. 3 Bst. e)

Lebensmittelverordnung (LMV)

Die Lebensmittelverordnung gilt in der ganzen Schweiz. Unter ihre Werberestriktionen fallen alle alkoholischen Getränke.

«Untersagt ist jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet und bezweckt, diese zu Konsum von Alkohol zu veranlassen. Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a.** an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten;
- b.** in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind;
- c.** auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etuis, Füllfederhaltern usw.);
- d.** mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle;
- e.** auf Spielzeug;
- f.** durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche;

g. an Kultur-, Sport- oder anderen Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.»

(LMV Art. 37)

Zur Abgabe alkoholischer Getränke regelt die LMV ausserdem:

«a. Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

b. Sie dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.

c. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist.

d. Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben und Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten.

e. Bezüglich der Aufmachung alkoholischer Getränke gilt Absatz 4 sinngemäss.»

(LMV Art. 37a)

Strafgesetzbuch (StGB)

Das Strafgesetzbuch gilt in der ganzen Schweiz und beinhaltet zum Thema Alkohol und Jugend folgende Vorgabe: *«(...) Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.»*

(StGB Art. 136)



Kantonale Bestimmungen

Der Kanton Zürich regelt das Thema Alkohol und Jugend im Gastgewerbegesetz und in der Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe.

Gastgewerbegesetz (GGG)

Das Gastgewerbegesetz gilt für den ganzen Kanton Zürich. Es regelt drei Bereiche:

Alkoholabgabeverbot

«Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.»

Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.»

(GGG Art. 25)

Alkoholverkaufsverbot

«Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.»

Der Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken mittels Automaten ist verboten.»

(GGG Art. 32)

alkoholfreie Getränke

«Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.»

(GGG Art. 23)

Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe

Die Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe gilt für den ganzen Kanton Zürich.

«Die Schüler haben die Anordnungen des Lehrers zu befolgen und sich ihm gegenüber anständig zu verhalten. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die sie selber, ihre Mitschüler und andere Personen körperlich oder seelisch gefährden oder durch die Sachwerte beschädigt werden.»

Der Alkohol- und Drogenkonsum sowie das Rauchen sind den Schülern untersagt.»

(Art. 84)



Verantwortlich sind alle Beteiligten

Angesprochen sind beim Thema «Alkohol und Jugend» die Behörden auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, das Verkaufs- und Servicepersonal sowie die Erzieherinnen und Erzieher. Es stellt sich die Frage, wer welche Verantwortung übernimmt, was nötig, realistisch, sinnvoll und zumutbar ist. Es braucht das Engagement aller Beteiligten und ein Bewusstsein für die eigene Verantwortung, um den Verkauf alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche zu verhindern.

Behörden

Gemäss der revidierten Lebensmittelverordnung und dem Gastgewerbegesetz dürfen Bier, Wein und Obstwein an über 16-Jährige abgegeben werden. Für die übrigen alkoholischen Getränke wie Spirituosen, Wermut etc. sehen das Alkoholgesetz, die Lebensmittelverordnung und das Gastgewerbegesetz ein Abgabeverbot an unter 18-Jährige vor. Für die Überwachung der Alterslimiten sind grundsätzlich die Kantone verantwortlich. Die zürcherische Verordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (Art. 6) und das Gastgewerbegesetz (Art. 5) delegieren den Gesetzesvollzug den Gemeinden, denen somit eine entscheidende Rolle zukommt.

Mit der Überwachung dieser einschlägigen Bestimmungen übernehmen die Behörden – als Vollzugsbehörden in der aktiven Rolle – eine schwierige Aufgabe (► Kapitel IDEEN).

Verkaufs- und Servicepersonal

Die Kontrolle der Altersgrenze für den Verkauf von alkoholischen Getränken ist für das zuständige Personal eine heikle Aufgabe. Kommerzielle Interessen mögen eine Rolle spielen; denn die Jugendlichen sind (künftige) Kunden, die man nicht verärgern will. Dazu kommt, dass der Vollzug einiges an kommunikativen Fähigkeiten und Diplomatie verlangt, um Aggressionen möglichst zu verhindern.

Das Handelsverbot des Alkoholgesetzes gilt für jegliche Abgabe von Spirituosen etc. in Läden wie auch in Restaurantsbetrieben, Clubs, Bars, Kiosken oder Festwirtschaften. Gemeint sind der Verkauf über die Gasse und auch der Offenausschank. Wer dagegen verstösst, kann gemäss Artikel 57 mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft werden.

Im Strafrecht gilt das Täterprinzip. Bestraft wird also in erster Linie das Verkaufs-, Kassen- und Servicepersonal – also diejenigen, die direkt mit dem Kind oder dem Jugendlichen in Kontakt kommen. Ebenso gut können aber die Wirtin/der Wirt, die/der Geschäftsführende eines Ladens oder die Organisierenden eines Festes belangt werden. Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht meint dazu: *«Der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten.»* Diese Bestimmung will verhindern, dass die Angestellten bestraft werden und die Vorgesetzten davonkommen. Die Wirtin/der Wirt oder die Ladenbesitzer sind verantwortlich für das Verhalten ihrer Angestellten. Sie oder er kann sich aber entlasten, wenn bewiesen wird, dass das Personal genügend instruiert und überwacht wurde.



Gemeinden und Behörden können viel bewegen.

Ein tragendes soziales Netz in der Gemeinde bildet den Rahmen für die Erziehungsarbeit. Es unterstützt die Eltern in ihrer Aufgabe, die Kinder und Jugendlichen zu begleiten und zu fördern.

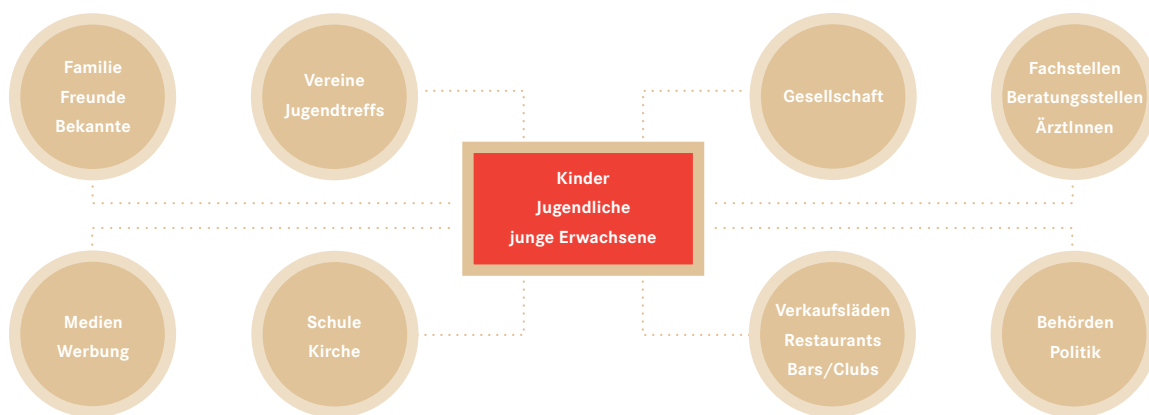
Die Verantwortung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen liegt einerseits bei der Familie, aber auch beim Umfeld der Heranwachsenden. Im Idealfall bildet die Gemeinde ein tragendes Netz, in dessen Rahmen und Schutz die Eltern ihre Erziehungsarbeit wahrnehmen und die Kinder und Jugendlichen sich entwickeln können.

Alkoholkonsum als soziales Problem

Alkohol kann zum Problem werden, das Jugendliche und Erwachsene gleichermaßen betrifft. Wenn sich eine Gemeinde entscheidet, mit allen Interessenvertretern und Institutionen vernetzt vorzugehen, wachsen Strukturen, die auch bei anderen sozialen Problemstellungen (z.B. Gewalt, Rauchen u.a.) nützlich sind. Und sie verhelfen den Gemeindebehörden zu mehr Sicherheit und Kompetenz.

Jugend und Alkohol

Ein Aspekt der Jugendpolitik in den Gemeinden ist das Thema «Jugend und Alkohol». In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, welche **äusseren Faktoren** die Entwicklung eines jungen Menschen beeinflussen:



Alkoholprävention in der Gemeinde

In der Suchtprävention – in diesem Fall in der Alkoholprävention für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – müssen die Behörden eine steuernde und initiiierende Rolle übernehmen. Indem sie Ablaufstrukturen und Gesprächsplattformen bieten, können die Anliegen und Projekte aller Verantwortlichen koordiniert werden. Gemeinsames zielgerichtetes Handeln wird möglich.



Dabei empfiehlt sich die Beachtung folgender Schritte:

Situationsanalyse

Die Behörden organisieren einen Anlass, an dem VerantwortungsträgerInnen sich zu einer Situationsanalyse treffen. Angesprochen werden Lehrpersonen, Elternvertretungen, Wirte, LadenbesitzerInnen, PolizistInnen, PfarrerInnen, VereinspräsidentInnen, Feuerwehrleute, Ärzte/Ärztinnen und J gendarbeitende.

► **Fragestellung:**

Wie werden die Jugendlichen (mit Fokus auf das Thema Alkohol) in der Gemeinde wahrgenommen? Fallen sie auf? Wenn ja, wann und wie?

Handlungsfelder

In einem zweiten Schritt werden mögliche Handlungsfelder beschrieben.

► **Fragestellung:**

Wo entstehen welche schwierigen Situationen?

Handlungsbedarf

Sobald die Handlungsfelder aufgezeigt, besprochen und von allen anerkannt sind, wird erarbeitet, wo Handlungsbedarf besteht. Es geht um die Erstellung einer Prioritätenliste.

► **Fragestellung:**

Wo muss wie gehandelt werden? Welche Situationen sollen sich verändern?

Ziele

Aus dem Handlungsbedarf werden Ziele abgeleitet. Diese können auf verschiedenen Ebenen gesetzt werden.

► **Fragestellung:**

Was soll mit welchem Ziel erreicht werden?

Massnahmenkatalog

Die Vorgehensweisen, die zu den Zielen führen sollen, werden aufgelistet und vernetzt.

► **Fragestellung:**

Wie gehen wir vor? Welche Methoden setzen wir wann ein?

Ressourcen

Die Planung, Durchführung und Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen nehmen Leistungen auf verschiedenen Ebenen in Anspruch.

► **Fragestellung:**

Welche personellen und finanziellen Mittel erfordern die geplanten Massnahmen? Welche Interessen sollen beachtet werden? Und welche VerantwortungsträgerInnen müssen unbedingt eingebunden werden?

Zeitmanagement

Ein konkreter Zeitraster – mit klar definierten Aufgaben und eingeplanter Auswertung – berücksichtigt und unterstützt die Ressourcen der Beteiligten. Er gibt ihrer Arbeit den nötigen Rahmen und schützt vor ärgerlichen Überraschungen.

► **Fragestellung:**

Welches sind unsere zeitlichen Ressourcen? Wie sieht ein sinnvoller Zeitplan aus?

Umsetzung

Die besprochenen Massnahmen werden in einer bestimmten Zeit umgesetzt. Bei längeren Projekten ist es sinnvoll, Zwischenstandortbestimmungen oder Meilensteine einzuplanen.

► **Fragestellung:**

Wie erfolgreich haben wir die Teilschritte gestaltet? Wie weit haben wir die Teilziele erreicht?

Auswertung

Im vorgegebenen Rahmen wird die Erreichung der gesetzten Ziele überprüft.

► **Fragestellung:**

Was haben wir erreicht? Welche Erfahrungen haben wir gemacht? Was hat sich bewährt? Was hat sich verändert? Wie weiter?

Nachhaltigkeit

Erreichtes soll beibehalten werden. Es sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, die eine lang anhaltende Wirkung ermöglichen.



► Fragestellung:

Welche Strukturen, Abläufe, Erfahrungen müssen wo in die Verantwortung und in die Pflichtenhefte aufgenommen werden?

Zusätzliche Hinweise

Der vorgängig beschriebene Prozess wird mit Vorteil von Suchtpräventionsfachleuten moderiert und begleitet. Das betrifft vor allem Situationsanalyse, Ressourcenplanung, Massnahmenkatalog, Auswertung sowie Sicherung von Qualität und Nachhaltigkeit. So kann gewährleistet werden, dass die neuesten Erkenntnisse aus Wissenschaft und alkoholpräventiver Forschung einfließen.

Beispiel

In einer Gemeinde stellt die Lehrerschaft fest, dass Kinder und Jugendliche an Dorffesten übermässig Alkohol trinken. Die Schulpflege erkundigt sich bei der Suchtpräventionsstelle, ob ein Treffen mit den Schulklassen möglich wäre.

Nach einem vertiefenden Gespräch mit einem Lehrer wird festgestellt, dass es weniger um die Jugendlichen geht als um die Wahrnehmung der Verantwortung der Erwachsenen.

An einem ersten Abendtreffen lädt die Schulpflege deshalb verschiedene Verantwortungsträgerinnen und -träger der Gemeinde ein. Der Anlass wird von einer Suchtpräventionsfachperson moderiert. Zum ersten Mal stellen die Beteiligten fest, wie unterschiedlich Jugendliche wahrgenommen werden und wie verschiedenartig sich Probleme manifestieren. Die Erwachsenen tauschen ihre Erfahrungen aus: *Es sei schwierig, an grossen Anlässen an der Bar zu stehen und die Jugendlichen zu kontrollieren. Man wolle nicht der/die «Böse» sein. Wenn alle Erwachsenen konsequent wären, ginge es einfacher. Was tun, wenn die Kinder in Begleitung ihrer Eltern sind und diese nichts sagen? Wie soll man als Leiterin, Leiter eines Vereins den Jüngeren ein Bier verbieten, wenn diese nach dem Training in die Beiz mitkommen? Was kann man tun, wenn Jugendliche vor einem Verkaufslokal (Volg, Coop o.Ä.) herumhängen? Wie viel Kontrolle ist nötig? Wer ist verantwortlich?*

Verschiedene Handlungsfelder werden aufgezeigt: milie/Eltern, Schule, Verkaufsstellen, Turnvereine, Feste. Dabei wird klar, dass bei den Festen der grösste Hand-

bedarf besteht.

An einem zweiten Treffen werden verschiedene Massnahmen besprochen und koordiniert: Im Gemeindeblatterschein ein Artikel der Gemeinde. Darin werden unter anderem die rechtlichen Grundlagen erläutert und die Verantwortlichkeiten aufgezeigt. Die Bewilligung für ein Fest hängt zukünftig vom Einhalten klarer Forderungen und Bestimmungen ab (Formular unter ► www.suchtpraevention-zh.ch). Dazu lässt die Gemeinde ein Merkblatt erarbeiten und gibt es als Teil des Bewilligungsverfahrens für gemeindeeigene Lokalitäten ab. Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Bestimmungen eingehalten werden, und führt Kontrollen durch. Die Präsidentinnen und Präsidenten der verschiedenen Vereine entwickeln mit ihren Mitgliedern eine gemeinsame Haltung und Verhaltensregeln in Bezug auf den Alkoholkonsum im Beisein von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Die Erfolge der ersten Massnahmenreihe werden überprüft, das weitere Vorgehen wird besprochen. So wird zum Beispiel das Handlungsfeld Familie/Eltern bearbeitet, oder das Thema Alkohol wird in der Schule als Projekt aufgenommen: Das sind die konkreten Schritte zu einer auf die Gemeinde abgestimmten Alkoholpolitik.



Ebenen für konkretes Handeln

Ob Restaurant, Schule, Elternhaus oder Freizeitanlage: Konkrete Handlungen vor Ort sind nötig, um Kinder und Jugendliche vor Alkohol zu schützen.

Nachfolgender Text greift einzelne Bereiche auf, die es zu vernetzen gilt. Aufgaben und Zuständigkeiten sowie Schnittstellen für die Zusammenarbeit mit anderen Bereichen werden beschrieben. Und es geht um Methoden und mögliche Interventionsinstrumente.

Restaurants und Läden

Restaurants und Lebensmittelgeschäfte sind als Verkaufsstellen von Alkohol besonders gefordert. Einerseits ist die Jugend (auch zukünftige) Kundschaft, andererseits sollen die gesetzlichen Bestimmungen durchgesetzt werden. Es besteht also ein Interessenkonflikt zwischen dem Ziel, möglichst viel Umsatz zu machen, und der Verantwortung für die Gesundheit junger Kundschaft.

Behörden markieren Präsenz und Interesse

Betreiberinnen und Betreiber von Restaurants und Verkaufsstellen mit jugendlicher Kundschaft werden periodisch kontaktiert und auf die Wichtigkeit des Jugendschutzes hingewiesen. Sie werden motiviert, mit dem Service- und Verkaufspersonal den Jugendschutz zu thematisieren, und auf die gängigsten Instrumente (Ausweispflicht, Hinweisschilder, örtlich getrenntes Angebot etc.) aufmerksam gemacht. So können das Personal und die junge Kundschaft für das Thema sensibilisiert werden. Grundlegend wichtig ist, dass das Interesse am Vollzug eines wirksamen Jugendschutzes und der Anstoss dazu von der Geschäftsleitung initiiert werden. Nur dann fühlt sich das Service- und Kassenpersonal an der «Front» sicher.

Ansätze und Methoden

Durch gezielte Instruktionen kann das Personal auf wichtige Fragen und Problemsituationen vorbereitet werden. Dieses Wissen verleiht Sicherheit und untermauert die Unterstützung durch die Geschäftsleitung. Die Behörde kann eine entsprechende Schulung anregen und empfehlen. Bei der Planung und Durchführung sind die Suchtpräventionsfachstellen oder die Fachstelle für Suchtfragen gerne behilflich.

Mit Flyern, Plakaten, Tischreitern und Sets mit markanten Slogans können gleichzeitig zwei Ziele erreicht werden: Das Personal kann sich in der konkreten Situation auf die Vorschriften beziehen und die Kundschaft (Jugendliche und Erwachsene) auf die Thematik und die entsprechenden Bestimmungen aufmerksam machen. Allein das Wissen um die Möglichkeit, beim Kauf von Alkohol nach dem Ausweis gefragt zu werden, wird zahlreiche Jugendliche vom Kaufversuch abhalten. Die für Ihre Gemeinde zuständige Suchtpräventionsstelle, die Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (SFA) sowie das Alkoholprogramm «Alles im Griff» des Bundesamtes für Gesundheit (vgl. Adressen und Links) verfügen über eine professionelle und breite Angebotspalette, die in der Gemeinde vielseitig genutzt werden kann.

Dazu kommt die Möglichkeit, Strichcode-Registrierkassen so zu programmieren, dass automatisch ein akustisches Signal ertönt, wenn Alkoholika registriert werden. Dieses Signal – eventuell ergänzt durch einen optischen Hinweis – fordert die Person an der Kasse auf, das Alter der kaufenden Person festzustellen.



Ein weiterer Ansatz, den Vollzug des Jugendschutzes durch die Behörden aktiv zu fördern, ist die Einführung eines «Gütesiegels». Im Gegensatz zum Testkauf (mit dem man auf bestehende Missstände aufmerksam macht) geht dieses Konzept von einem positiven prospektiven Ansatz aus. Die Alkoholverkaufsstellen verpflichten sich freiwillig, den Jugendschutz ernst zu nehmen, die gesetzlichen Vorgaben genau einzuhalten und bei Unsicherheiten über Altersangaben strikte einen Ausweis zu verlangen. Alle Alkoholverkäufer, die eine entsprechende Vereinbarung mit der Behörde eingehen, bekommen ein «Gütesiegel» (Kleber, Hinweisschild o.Ä.). Die Liste der ausgezeichneten Alkoholverkaufsstellen wird veröffentlicht (Gemeindeblatt, lokale Presse). In regelmässigen Zeitabständen wird die Einhaltung der Vereinbarungen überprüft.

Im Kanton Zürich sind (wie in den meisten Kantonen) die Gaststätten gesetzlich verpflichtet, alkoholfreie Getränke anzubieten, die nicht teurer sind als das billigste alkoholische Getränk. Was für den Wirt kostenneutral ist, kann präventiv wirken! Dieser so genannte «Sirupartikel» ist in den meisten Kantonen gesetzlich verankert. Zudem haben die Kantone in ihren Gastwirtschaftsgesetzen zahlreiche andere gesundheitsrelevante Artikel (Zürich: GGG Art. 23). Die Gastgewerbe-gesetze aller Kantone können auf der Homepage der SFA eingesehen werden unter ► www.sfa-isp.ch

Kontrolle

Im Rahmen der revidierten Lebensmittelverordnung haben die Lebensmittelkontrolleure die Möglichkeit, die Signalisation des Abgabeverbots zu überprüfen und zu ahnden.

Eine weitere Möglichkeit, das Einhalten der Altersgrenze zu überprüfen, sind periodische Testkäufe durch Jugendliche, die Verwarnungen oder Strafanzeigen nach sich ziehen können. Anweisungen zur Durchführung von Testkäufen sowie ein Formular können unter ► www.suchtpraeventionsstellen-zh.ch heruntergeladen werden. Die Polizei kann bei jugendlichen Ausweiskontrollen vornehmen und sie nötigenfalls verzeigen; in grösseren Gemeinden übernimmt die Gewerbe- und Wirtschaftspolizei diese Aufgabe.

Strafanzeige

Systematische Anzeigen von Widerhandlungen gegen die Abgabevorschriften führen – so die Erfahrungen – innert kürzester Zeit dazu, dass die Alterslimiten mehrheitlich respektiert werden. Wer Verstösse gegen die gesetzlichen Bestimmungen feststellt, kann auf dem Polizeiposten, der Bezirks- oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich Anzeige erstatten. Es kann sinnvoll sein, die Bevölkerung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Vordruckte Formulare erleichtern die Erstattung von Anzeigen wesentlich (► www.suchtpraevention-zh.ch/aktuell/aktuell.htm).

Gegen renitente Verkäuferinnen und Verkäufer von Alkoholika können auch weitreichende Sanktionen durchgesetzt werden – bis hin zum Entzug des Alkohol-patents.

Eine Anzeige muss enthalten:

- Name des Kindes oder Jugendlichen, dem Alkoholika abgegeben wurden
- Geburtsdatum
- Name und Menge des Getränks, am besten mit dem auf dem Produkt angegebenen Alkoholgehalt (Flasche und Kassenzettel als Beweismittel behalten)
- Verkaufsort
- VerkäuferIn des Produktes
- Datum und Uhrzeit
- Allfällige Zeugen



Schule

In der Schule verbringen Kinder und Jugendliche einen grossen Teil ihrer Zeit. Neben dem Lernen des Schulstoffes werden auch soziale Muster erworben. Vor allem in der Oberstufe ist der soziale Vergleich wichtig. Positionen, Macht und Einfluss werden geklärt; das Erwachsensein wird unter Gleichaltrigen eingeübt. Dabei spielt Alkohol seit jeher eine bedeutende Rolle; vor allem bei den jungen Männern, zunehmend aber auch bei den jungen Frauen. Hier hat die Schule einen grossen Einfluss: Einerseits geht es um ihre klare Haltung gegenüber Alkohol und anderen Suchtmitteln wie Zigaretten etc.; andererseits kann die Schule die Jugendlichen im Erwachsenwerden unterstützen.

Zuständigkeiten

Bei den Gemeinde- und Schulbehörden sind die Zuständigkeiten in Fragen des Jugendschutzes geregelt (► Kapitel RECHT). Diese Behörden informieren sich gegenseitig und sprechen ihre Ziele und Massnahmen ab. Für die Umsetzung in der Schule ist die Schulbehörde zuständig.

Zusammenarbeit Schulbehörde und Lehrpersonen

Die Schulbehörde erarbeitet zusammen mit Lehrpersonen und der zuständigen Suchtpräventionsstelle des Bezirks eine Grundhaltung zum Alkohol sowie ein **Handlungskonzept**.

Gemeinsam werden Jahresziele entwickelt; die Eltern werden informiert und eingebunden. Die Projekte der Schule werden in der Gemeinde kommuniziert – z.B. im Gemeindeblatt, in der Lokalpresse, mit einer Impulsveranstaltung.

Lehrerinnen und Lehrer

Die Schule übernimmt die Ausgestaltung des Themas und der gesetzten Ziele. Sie erarbeitet Umsetzungsmodule und leitet sie ein. Die Schulbehörde ist informiert und fördert eine Vernetzung der Schulen (z.B. Real-, Sekundar-, Mittel- und Berufsschule einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes) zu schulübergreifenden Zielen, Regelungen und Massnahmen.

Eltern

Die Eltern werden informiert und eingebunden. Es finden Gesprächs-, Informations- und Bildungsanlässe statt. Die Veranstaltungen werden im Gemeindeblatt oder der Lokalpresse ausgeschrieben, es wird informiert und kommentiert.

Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler werden in die Prozesse miteinbezogen. Mitbestimmungs- und Partizipationsmodelle (Schülerrat, Schülerparlament) erhöhen die Verbindlichkeit der getroffenen Massnahmen und Regelungen. Erwachsensein kann eingeübt werden; Mitverantwortung führt zu Achtung und Anerkennung. Weitere Möglichkeiten: Projektarbeit, Arbeitsgruppe von Lehrpersonen und Lernenden, Kreativwerkstätten etc.

Handlungskonzept

Darin soll enthalten sein:

- Wie gehen wir mit dieser Thematik um?
- Welches ist unsere Haltung?
- Was wollen wir erreichen (Ziele)?
- Welche Regelungen und Massnahmen werden ergriffen?
- Wie werden die Massnahmen überprüft?
- Welches Informationskonzept gilt? Wer wird wann informiert?
- Wie kommunizieren wir unsere Haltung?
- Wie setzen wir unsere Haltung um?



Eltern

Die Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich! Diese (zu einfache) Sichtweise erzeugt bei vielen Eltern unterschiedlich starken Druck. Ihre Kinder sind mit zunehmendem Alter stark den Einflüssen von aussen – insbesondere der Medien und der Gleichaltrigen – ausgesetzt. Sie müssen auf dem Weg zu ihrer eigenen Identität lernen, sich in einer sehr komplexen Welt zu bewegen, zu der Eltern oft nur noch wenig Zugang haben.

Treten Probleme auf, werden diese oft als Versagen der Familie gedeutet. Dies kann zu einem Teufelskreis führen, d.h., Familien bleiben zu lange allein mit ihren Schwierigkeiten.

Im Austausch mit anderen Betroffenen, in Zusammenarbeit mit der Schule, durch Veranstaltungen und die Entlastung von der «Schuldfrage» können Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe wesentlich unterstützt werden. So ist ein frühzeitiges Erkennen und Handeln bei Risikoverhalten Jugendlicher möglich.

Zusammenarbeit Gemeinde- und Schulbehörde

Gemeinde- und Schulbehörde sprechen die «Elternarbeit» miteinander ab: Wer soll wann was anbieten und organisieren?

Ein gemeinsamer Auftritt erhöht die Wirkung.

Gemeindebehörde

Die Gemeinde informiert die Eltern über die rechtlichen Grundlagen sowie die Bestimmungen des Jugendschutzes und weist auf die Verantwortung der Eltern hin. Sie gibt Anstoss zu Informations- und Bildungsveranstaltungen, unterstützt Gesprächsangebote und Kurse – und sie fördert den Austausch verschiedener Interessengruppen.

Bestehende Strukturen nutzen

Durch Absprachen mit bestehenden Einrichtungen können Angebote und Massnahmen koordiniert werden. Das Thema «Umgang mit Alkohol» soll auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Zusammenhängen aufgenommen werden:

- ▶ Elternverein
- ▶ Schule und Elternhaus
- ▶ Mütter- und Väterberatung
- ▶ Familienzentrum
- ▶ Frauenverein
- ▶ Kirche



Freizeit

Für Jugendliche ist die Freizeit zentral: Sie sind unter sich und können sich erproben. Es gibt Gruppen, bei denen die Gestaltung der Freizeit und der Konsum von Alkohol eng miteinander verknüpft sind. Alkohol gehört dazu, er enthemmt, «macht einen Buben zum Mann». Jugendhausfeste und Schulabschlusspartys ohne Alkohol stossen auf wenig Begeisterung.

Vereine

Für die Freizeit spielen Vereine eine wichtige Rolle. Es ist also dringend nötig, dass sie in Bezug auf Jugendliche und deren Alkoholkonsum eine Haltung entwickeln. Diese Fragen gilt es zu klären:

- Wie gehen erwachsene Vereinsmitglieder mit Alkohol um, wenn Jugendliche dabei sind?
- Welche Regeln gelten, wenn Jugendliche dabei sind?
- Welche Regeln gelten für die Jugendlichen?
- Wo sollen die Jugendlichen dabei sein?

Alternativen

- Welche Möglichkeiten haben Jugendliche, ihre freie Zeit spassvoll und spannend – ohne die «Unterstützung» von Alkohol – zu geniessen?
- Wo ist die Gemeinde aufgefordert, Angebote zu machen?
- Welche Wege des Erwachsenwerdens haben Jugendliche in der Gemeinde?

Anlässe und Veranstaltungen

Die Gemeindebehörde hat Weisungsbefugnis bei der Bewilligung von Fest- und Gelegenheitswirtschaften. Sie weist auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Abgabe alkoholischer Getränke hin.

An die Bewilligung kann sie Auflagen knüpfen wie:

- Verkauf alkoholfreier Getränke durch entsprechende Angebote und Preisgestaltung
- Alkoholfreier Apéro, spendiert durch die gastgebende Gemeinde
- Securitas zur Kontrolle von Bestimmungen
- Fahrdienst wie «Nez rouge»

Die Nachbeurteilung von Festanlässen soll bei einem späteren Bewilligungsverfahren miteinbezogen werden.



Polizei

Die Polizei hat – so sagt es die Tradition – für Recht und Ordnung zu sorgen. Diese Aufgabe ist im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung sehr komplex geworden. Früher kannte der Dorfpolizist die meisten Heranwachsenden und ihre Familien persönlich. Heute ist die Bevölkerung einer Gemeinde anonym, die soziale Kontrolle geringer.

Auftrag

Der Auftrag der Polizei gegenüber der gesamten Bevölkerung und damit auch gegenüber den Jugendlichen soll auf Gemeindeebene konzeptuell geklärt sein. Transparente strukturierte Abläufe lassen das Vorgehen nachvollziehen.

Wichtig

Den Jugendlichen müssen einerseits klare Grenzen aufgezeigt werden. Sie brauchen auf dem Weg zu ihrer Identitätsentwicklung aber auch die wohlwollende Unterstützung der Erwachsenen und Freiräume zur Selbsterfahrung. Lassen Verantwortungsträgerinnen und -träger einer Gemeinde Situationen eskalieren, muss die Polizei sanktionierend eingreifen. Dies sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Es braucht für die Jugendlichen nachvollziehbare Zwischenschritte. Die Interventionen sollen klar sein und möglichst als Dialog gestaltet.

Unterstützung

Die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich bieten Unterstützung an zum Thema Jugend und Alkohol. Bei Bedarf beraten und begleiten sie Gemeindegremien, Jugendkommissionen und andere interessierte Kreise. Sie moderieren themenspezifische Prozesse in der Gemeinde und können für Anlässe wie Podiumsgespräche, Weiterbildungsveranstaltungen und Projekte beigezogen werden. Grundsätzlich geht es darum, in den Gemeinden nachhaltige Handlungsstrukturen anzuregen und zu etablieren.

- Regionale Suchtpräventionsstellen sind zuständig für eine klar abgegrenzte Region (vgl. Adressen und Links).
- Kantonsweit tätige Fachstellen sind spezialisiert auf eine Zielgruppe, auf ein Suchtmittel – oder sie nehmen übergreifende Aufgaben wahr (vgl. Adressen und Links).



Kantonale Fachstellen für Suchtprävention

«Alkohol – am Steuer nie!»

Ottikerstrasse 10
8006 Zürich
Tel.: 01 360 26 00
Fax: 01 360 26 05
E-Mail: asn@infoset.ch
Internet: www.fachstelle-asn.ch
Stellenleitung: Paul Gisin

Fachstelle für Alkohol-, Drogen- und Medikamentenkonsum im Zusammenhang mit Strassenverkehr. Verschiedene Animationsinstrumente (z.B. Funky Bar und Fahr-simulator).

Fachstelle Suchtprävention Mittelschulen und Berufsbildung

Ausstellungsstrasse 80
8090 Zürich
Tel.: 043 259 77 86
Fax: 043 259 77 57
E-Mail: infosuchtpraevention@schulnetz.ch
Internet: www.bildungsentwicklung.ch/suchtpraevention
Stellenleitung: Ute Herrmann und Vigeli Venzin

Suchtprävention an Berufs- sowie Mittelschulen. Koordination und Vernetzung, einschliesslich Arbeit mit Behörden, Lehrmeistern und Eltern. LehrerInnenbildung in Suchtprävention. Mediothek und Dokumentationsstelle. Lehrmittel zur Suchtprävention in der Sekundarstufe II. Netz von Kontaktlehrpersonen in den Schulen.

Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich

Sumatrastrasse 30
8006 Zürich
Tel.: 01 634 46 29
Fax: 01 634 49 77
E-Mail: praev.gf@ifspm.unizh.ch
Internet: www.gesundheitsfoerderung-zh.ch
Stellenleitung: Roland Stähli

Koordination und Förderung der Aktivitäten der privaten sowie staatlichen Stellen und Akteure im Bereich der Suchtprävention; dies im Auftrag der Gesundheitsdirektion. Beiträge an die Entwicklung der Suchtprävention. Ansprechstelle für die Öffentlichkeit. Antragstellender Träger der gemeinsam mit allen Stellen realisierten Medienkampagne für Suchtprävention.



Pädagogische Hochschule Zürich
Fachgruppe Gesundheitsförderung und Suchtprävention

Stampfenbachstrasse 115
8035 Zürich
Tel.: 01 360 47 72
Fax: 01 360 47 95
E-Mail: barbara.meister@phzh.ch
Internet: www.pestalozzianum.ch
Stellenleitung: Barbara Meister

Suchtprävention im Bereich der Volksschule, inkl. Arbeit mit Behörden und Eltern.
LehrerInnenbildung im Bereich der Suchtprävention. Mediothek und Dokumentationsstelle. Unterrichtshilfen und andere Projekte für schulische Suchtprävention.

RADIX InfoDoc

Stampfenbachstrasse 161
8006 Zürich
Tel.: 01 360 41 00
Fax: 01 360 41 14
E-Mail: infodoc@radix.ch
Internet: www.radix.ch
Stellenleitung: Diego Morosoli

Öffentliche Dokumentationsstelle für alle Belange der Suchtprävention und Gesundheitsförderung.

RADIX Gesundheitsförderung

Stampfenbachstrasse 161
8006 Zürich
Tel.: 01 360 41 00
Fax: 01 360 41 14
E-Mail: info-zh@radix.ch
Internet: www.radix.ch
Stellenleitung: Rainer Frei

Verschiedene Angebote zu Suchtprävention in Gemeinden:
«Die Gemeinden handeln!»: Im Rahmen von «Alles im Griff?» entwickeln die Gemeinden eine auf die lokalen Bedürfnisse ausgerichtete Alkoholpolitik.
«Suchtprävention – ein Angebot für Gemeinden»: finanzielle Unterstützung von Präventionsprogrammen im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit.
«Runder Tisch»: Angebot für Schlüsselpersonen.
«Hinschauen und handeln»: Präventionsstrategie für Gemeinden.

**FISP / Fachstelle für interkulturelle Suchtprävention und Gesundheitsförderung**

Kehlhofstrasse 12
8003 Zürich
Tel.: 043 960 01 60
Fax: 043 960 01 61
E-Mail: fisp@bluewin.ch
Internet: www.fisp-interkultur.ch
Stellenleitung: Edith Pausewang

Suchtprävention für die Migrationsbevölkerung im Kanton Zürich.

ZüFAM / Zürcher Fachstelle zur Prävention des Alkohol- und Medikamenten-Missbrauchs

Langstrasse 229
8005 Zürich
Tel.: 01 271 87 23
Fax: 01 271 85 74
E-Mail: info@zuefam.ch
Internet: www.zuefam.ch
Stellenleitung: Erika Haltiner und Cristina Crotti

Umsetzung und Koordination zielgruppenspezifischer und struktureller Suchtprävention im Kanton Zürich.

Züri Rauchfrei

Zähringerstrasse 32
8001 Zürich
Tel.: 01 262 69 66
Fax: 01 262 69 67
E-Mail: zurismokefree@swissonline.ch
Internet: www.zurismokefree.ch
Stellenleitung: Christian Schwendimann

Fachstelle für Tabakprävention. Einzelberatungen (u.a. Auskünfte zu Entwöhnungsmethoden), Beratung von Betrieben. Schaffung von Materialien für Schulen. Expertisen zu Tabakpräventionsprogrammen. Rauchstopp-Programme für Jugendliche.



Regionale Suchtpräventionsstellen

Suchtpräventionsstelle der Bezirke Affoltern und Dietikon

Grabenstrasse 9
8952 Schlieren
Tel.: 01 731 13 21
Fax: 01 731 13 22
E-Mail: supad@bluewin.ch
Stellenleitung: Christoph Meyer, Cathy Caviezel, Simone Wagner

Suchtpräventionsstelle des Bezirks Andelfingen

Haus Breitenstein
8450 Andelfingen
Tel.: 052 304 26 13
Fax: 052 304 26 00
E-Mail: matthias.huber@jsandelfingen.ch
rahel.finger@jsandelfingen.ch
Internet: www.breitestei.ch
Stellenleitung: Rahel Finger, Matthias Huber

Suchtpräventionsstelle für den Bezirk Horgen

Samowar, Bahnhofstrasse 24
8800 Thalwil
Tel.: 01 723 18 17
Fax: 01 723 18 19
E-Mail: info@samowar.ch
Internet: www.samowar.ch
Stellenleitung: Regula Keller

Suchtpräventionsstelle des Bezirks Meilen

Samowar, Bergstrasse 3
8706 Meilen
Tel.: 01 923 10 66
Fax: 01 923 60 17
E-Mail: meilen@samowar.ch
Internet: www.samowar.ch
Stellenleitung: Sibylle Brunner, Diana Joss, Enrico Zoppelli

Suchtpräventionsstelle der Stadt Zürich

Röntgenstrasse 44
8005 Zürich
Tel.: 01 444 50 44
Fax: 01 444 50 33
E-Mail: welcome@sup.stzh.ch
Internet: www.suchtpraeventionsstelle.ch
Stellenleitung: Eveline Winnewisser

Suchtpräventionsstelle Winterthur

Tösstalstrasse 16
8400 Winterthur
Tel.: 052 267 63 80
Fax: 052 267 63 84
E-Mail: suchtpraevention@win.ch
Stellenleitung: Georges Peterelli

Suchtpräventionsstelle Zürcher Oberland

Bezirke Hinwil, Pfäffikon, Uster
Gerichtsstrasse 4, Postfach
8610 Uster
Tel.: 043 399 10 80
Fax: 043 399 10 81
E-Mail: info@sucht-praevention.ch
Internet: www.sucht-praevention.ch
Stellenleitung: Peter Trauffer

Suchtpräventionsstelle Zürcher Unterland

Bezirke Dielsdorf und Bülach
Erachfeldstrasse 4
8180 Bülach
Tel.: 01 872 77 33
Fax: 01 872 77 37
E-Mail: rsps@praevention-zu.ch
Internet: www.praevention-zu.ch
Stellenleitung: Robert Schmid



Links zu «Jugend und Alkohol»

Kanton Zürich

www.suchtpraevention-zh.ch

Die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich.

Hinweise auf Projekte, Medienkampagnen, Suchtpräventionsmagazin

Schweiz

www.sfa-ispa.ch

info@sfa-ispa.ch

Schweiz. Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (SFA)

Informationen zu Alkohol/Drogen, Datenbank, Fragen/Antworten

www.bag.admin.ch

info@bag.admin.ch

Bundesamt für Gesundheit (BAG)

Umfangreiche Themensammlung (Forschung, Publikationen, Gesetze etc.)

www.eav.admin.ch

info@eav.admin.ch

Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV)

Umfangreiche Informationen (u.a. auch zu Jugendschutz)

www.alles-im-griff.ch

info@alles-im-griff.ch

BAG/EAV/SFA

Nationales Alkoholprogramm «Alles im Griff?»

www.infoset.ch

redaktion@infoset.ch

Infoset Direct

Informationsplattform für den Suchtbereich

www.radix.ch

info-zh@radix.ch

RADIX Gesundheitsförderung

Angebote zu Suchtprävention in Gemeinden

www.gesundheitsfoerderung.ch

office.bern@healthprom.ch

Stiftung 19, Schweizerische Stiftung für Gesundheitsförderung

Themen der Gesundheitsförderung

Herausgabe: Die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich

Auflage: 2000 Exemplare / August 2003

Konzept: Kantonale Arbeitsgruppe Suchtprävention des Gesundheitsdepartementes des Kantons Aargau

Bearbeitung: Arbeitsgruppe Jugendschutz der Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich
ZüFAM, Zürcher Fachstelle zur Prävention des Alkohol- und Medikamenten-
Missbrauchs
Suchtpräventionsstelle Zürcher Oberland

Projektleitung: Laura Jucker, Eggersriet

Redaktion: Angela Cadruvi, Ilanz/Zürich

Gestaltung: Andrea Birkhofer und Beat Cadruvi, Visuelle Gestaltung, Zürich

Druck: Offsetdruck Goetz AG, Geroldswil

Bezugsadresse: Der Leitfaden kann bei allen regionalen Suchtpräventionsstellen im Kanton Zürich bezogen werden (Adressen siehe KONTAKTE).